Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Gebührensatzung der Musikschule Heppenheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBI. S. 59) sowie der §§ 1 bis 5a des Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 21.06.2018 folgende Gebührensatzung der Musikschule Heppenheim beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der Musikschule Heppenheim sowie für die Überlassung der Leihinstrumente werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Die Höhe wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer laut Anmeldung Anspruch auf Unterricht hat.
- (2)Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1)Bemessungsgrundlage für die Unterrichts- und Kursgebühren sind die Art und Dauer des belegten Unterrichts oder der belegten Kurse.
- (2) Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Leihinstrumente ist die Dauer der Leihe.
- (3) Als Erwachsener im Sinne dieser Satzung gilt, wer keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hat.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts oder mit der Überlassung eines Leihinstrumentes.
- (2) Die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis sind Monatsgebühren, werden zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und gelten pro Person. Ausnahmen hiervon sind gesondert ausgewiesen. Sie sind nach Erhalt des Gebührenbescheids zum jeweiligen Termin zu überweisen. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird die Gebühr jeweils von dem angegebenen Bankkonto abgebucht. Weicht der Kontoinhaber vom Zahlungspflichtigen ab, so ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Diese ist von dem Zahlungspflichtigen und von dem abweichenden Kontoinhaber zu unterschreiben. Bei Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren wird pro Rechnung eine Abbuchungsvorankündigung (Pre-Notification) versendet. Beim Austritt aus der Musikschule ist ein vorhandenes SEPA-Lastschriftmandat schriftlich zu kündigen.
- (3) Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Während der Hessischen Schulferien und Feiertage findet kein Unterricht statt.
- (4)Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

2018-06-27 Seite 1 / 4

(5)Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsraten, kann der Schüler nach vorheriger Benachrichtigung durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebührenänderungen / Gebührenerstattungen

- (1) Gebührenänderungen im Laufe eines Schuljahres werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.
- (2) Schulversäumnisse, die der Schüler zu vertreten hat, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren.
- (3) Klassenvorspiele sind Bestandteile des Unterrichts. Sie begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
- (4) Bei längerfristiger Erkrankung eines Schülers werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag hin erstattet, soweit ein Nachholen des Unterrichts nicht möglich ist und ein ärztliches Attest vorliegt.
- (5) Werden in einem Schuljahr weniger als 35 Stunden unterrichtet, kann auf Antrag eine anteilige Gebühr zurückerstattet werden, wenn die Musikschule die Gründe zu vertreten hat.

§ 6 Vorzeitige Beendigung / Ausschluss vom Unterricht

- (1) Die Abmeldung kann nur schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar oder 31. Juli) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (2) Die Schüler verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Wer mehrmals unentschuldigt fehlt, kann nach vorausgegangener Benachrichtigung durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 7 Leihinstrumente

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung an Leihinstrumenten, die nicht durch allgemeine Abnutzung entstanden ist, hat der Gebührenschuldner in vollem Umfang einzustehen.
- (2) Leihinstrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3)Leihinstrumente müssen unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtsvertrages zurückgegeben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 11.02.2016 außer Kraft.

Heppenheim, den 26.06.2018

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Christine Bender Erste Stadträtin

Gebührenverzeichnis der Musikschule Heppenheim

1.	Grundstufenunterricht	
	jeweils	
	4-6 Teilnehmer 45 Minuten	
	7-12 Teilnehmer 60 Minuten	
1.1	Zwergenmusikus	24.00.6
	Kinder ab 1 Jahr	21,00 €
1.2	Musikus I und II	21.00.6
1.2	Kinder ab 2 bis 3 Jahren	21,00 €
1.3	Musikalische Früherziehung I und II	21.00.6
1 /	Kinder ab 4 bis 5 Jahren	21,00 €
1.4 2.	Rhythmik	21,00 €
	Instrumental- und Vokalunterricht	F3 00 C
2.1	Einzelunterricht 30 Minuten	53,00 €
2.2	Einzelunterricht 45 Minuten	79,00 €
2.3	2-er Gruppe 45 Minuten	45,00 €
2.4	3-er Gruppe 45 Minuten	40,00 €
2.5	3-er Gruppe 60 Minuten	45,00 €
2.6	Großgruppen 60 Minuten	30,00 €
3.	Ergänzungs- und Ensemblefächer	
	für den Instrumental- und Vokalunterricht	
	Ensembles, Chorische Stimmbildung, Orchester	
	und Theorie	kostenlos
	für Hauptfachschüler (ab 4 Teilnehmer) für Schüler ohne Hauptfach	Rosterilos
	wöchentliches Angebot	18,00 €
	14-tägiges Angebot	9,00 €
4.	Erwachsenentarife	3,00 C
4.1	Einzelunterricht 30 Minuten	64,00 €
4.2	Einzelunterricht 45 Minuten	94,00 €
4.3	2-er Gruppe 45 Minuten	54,00 €
4.4	3-er Gruppe 45 Minuten	48,00 €
4.5	3-er Gruppe 60 Minuten	54,00 €
4.6	Großgruppen 60 Minuten	36,00 €
4.7	Zeitscheiben je 15 Minuten	30,00 €
117	vertragsfreie Unterrichtseinheiten,	
	Mindestabnahme 30 Minuten (2 Zeitscheiben);	15,00 €
	einzulösen innerhalb eines Schuljahres	
5.	Sondertarife	
5.1	Schnupperhalbjahr	
	Wechsel von der Grundstufe in den	
	Instrumentalunterricht	
	Angebot kann nur 1x wahrgenommen werden	30,00 €
5.2	Klassenmusizieren, Arbeitsgemeinschaften,	
	Sing- und Spielkreise	24,00 €
5.3	Schnupperangebot	
	Schüler, Studenten, Auszubildende	
	8x30 Minuten, einmalig	90,00 €
	Erwachsene	
	6x30Minuten oder 4x45 Minuten, einmalig	90,00 €

5.4	14-tägiger Unterricht	
	für Erwachsene à 45 Minuten Einzelunterricht	49,00 €
5.5	Chor	9,00 €
5.6	Leihinstrumente, pauschal	14,00 €
6.	Ermäßigung	
6.1	Ermäßigung für das zweite Kind	20 %
6.2	Ermäßigung für das dritte Kind	30 %
6.3	Ermäßigung für jedes weitere Kind	40 %
6.4	Ermäßigung für Schüler, die mehr als ein	
	Hauptfach belegen	
	- auf das zweite Hauptfach	20 %
	- auf das dritte Hauptfach	30 %
6.5	Empfänger von Leistungen nach SGB II oder	
	SGB XII, Inhaber der Heppenheim-Karte oder	
	der Ehrenamtscard;	
	nach Vorlage des Nachweises	50 %